

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Leinatal

Aufgrund der §§ 2 und 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), der § 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des Beschlusses Nr. 80 des Gemeinderates der Gemeinde Leinatal vom 29.11.2010 erlässt die Gemeinde Leinatal nachstehende Verwaltungskostensatzung:

§ 1

(1) Anstelle einer eigenen Kostensatzung mit Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis wird das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) nebst Gebührenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung für solche Amtshandlungen für anwendbar erklärt.

(2) Soweit in Gebührensatzungen der Gemeinde Leinatal für einzelne Amtshandlungen besondere Gebührentatbestände und gesonderte Gebühren vorgesehen sind, bleiben diese Regelungen von Absatz 1 dieser Satzung unberührt.

(3) Für den übertragenen Wirkungskreis gelten weiterhin

- die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung,
- die Thüringer Verordnung über die Kosten ordnungsbehördlicher Maßnahmen,
- die Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innenministeriums,
- die Thüringer Verordnung über die Fischereischeingebühr und die Fischereiabgabe,
- das Personenstandsgesetz,
- die Passgebührenverordnung,
- das Thüringer Landespersonalausweisgesetz,
- die Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

(1) Auf Verwaltungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossen sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Leinatal vom 02.04.2001 außer Kraft.

Leinatal, den 07.12.2010

Oßwald
Bürgermeister

- Siegel -